



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
z.Hd. Mag. Christa Wohlkinger
Minoritenplatz 5
1014 Wien
per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 23.03.2010

Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Hochschulgesetz 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Mag. Wohlkinger!

Mit vorliegendem Konsultationsdokument des BMUKK wird das Hochschulgesetz in einigen wichtigen Punkten geändert.

Die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

PH-Card (§ 54 Abs. 3):

An Pädagogischen Hochschulen sollen Studienausweise zur Anendung kommen, die neben der Ausweisfunktion noch weitere Funktionen aufweisen können. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Darüber hinaus wäre es aus Sicht der ÖH zu gewährleisten, dass Studienausweise Studierenden generell unentgeltlich ausgefolgt werden.

§ 54 Abs. 3 möge daher in folgender Weise geändert werden:

„Der Studienausweis ist als Lichtbildausweis auszugestalten. Er hat Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer des oder der Studierenden, die Gültigkeitsdauer und die Bezeichnung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten und ist für Studierende unentgeltlich. Der Studienausweis kann über ein Speichermedium mit weiteren Funktionalitäten ausgestattet sein, deren Einsatz jedoch der Zustimmung jedes bzw. jeder Studierenden bedarf. Die Zustimmung ist bei erstmaliger Ausstellung des Studienausweises schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden.“

Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 57):

Künftig sollen nicht nur Bachelorarbeiten, sondern auch Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen anerkannt werden können. Auch dies ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollten diese wissenschaftlichen Arbeiten auch in ihrer adäquaten Form als Masterarbeiten und in weiterer Folge auch als Dissertationen an einer pädagogischen Hochschule angerechnet werden können, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule entsprechen.

§ 57 möge daher in folgender Weise abgeändert werden:

„Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Bachelorarbeit oder einer Masterarbeit sowie gegebenenfalls einer Dissertation an der Pädagogischen Hochschule inhaltlich entsprechen.“

Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung (§ 65a):

Die ÖH freut sich darüber, dass Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 nun die Möglichkeit eingeräumt werden soll, den akademischen Grad „Bachelor of Education“ mit den damit verbundenen Berechtigungen zu erwerben.

Aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist allerdings die Festlegung des berufsbegleitenden Ergänzungslehrgangs mit dem Gesamtausmaß von 45 ECTS-Credits.

Der Lehrgang zur Nachgraduierung soll nur die Differenz des Lehrstoffs zwischen Bachelorstudium und einem früheren sechssemestrigen Studium auffüllen, was durch Absolvierung eines einsemestrigen Forschungsmoduls (30 ECTS) und einer Bachelorarbeit (9 ECTS) erreicht werden kann. Der ÖH erscheint daher ein Ergänzungslehrgang mit einem Ausmaß von maximal 39 ECTS-Credits völlig ausreichend.

§ 65a Abs. 1 möge daher in folgender Weise abgeändert werden:

„Auf Antrag ist Personen, die

1. eine insgesamt sechssemestrige Lehramtsausbildung oder

2. eine Lehramtsausbildung unter sechs Semestern sowie ein zusätzliches Lehramt

nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Studienrechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen bzw. erlangt haben, nach Absolvierung von berufsbegleitenden Ergänzungsstudien sowie einer Bachelorarbeit im Gesamtausmaß von 39 ECTS (davon 9 ECTS für die Bachelorarbeit) der akademische Grad „Bachelor of Education, BEd“ zu verleihen. Der Antrag ist an einer Pädagogischen Hochschule zu stellen, an der das entsprechende Bachelorstudium geführt wird.“

Nostrifizierung ausländischer Abschlüsse (§68 Abs. 3a):

Grundsätzlich stimmt die ÖH der Einführung von Ergänzungsprüfungen für österreichspezifische Studieninhalte des Lehramtsstudiums zu, damit die Nostrifizierung von ausländischen Abschlüssen in Österreich möglich wird. Der Begriff „Absolvierung von Prüfungen“ in Absatz 3a ist aber zu unbestimmt. Daher fordert die ÖH eine Klarstellung bzw. nähere Ausgestaltung dieses Begriffs, sowie eine eindeutige Festlegung der Regelungskompetenz.

Vorstellbar wäre die Einrichtung eines berufsbegleitenden Ergänzungslehrgangs von 30 ECTS-Credits (2 Semester) zur Abdeckung der österreichspezifischen Inhalte der Lehramtsausbildung wie zB. österreichische Geographie und Geschichte, sowie die Abhaltung einer Blockveranstaltung zum Thema Schulrecht bei Lehrgangsbeginn im Ausmaß von 3 ECTS-Credits. Dadurch könnten Studierende dieses Lehrgangs bereits während ihres Studiums eine halbe Lehrverpflichtung in Österreich übernehmen. Essentiell ist auf jeden Fall die Klarstellung der Kompetenz zur Festlegung der Prüfungen sowie die genaue Ausgestaltung von Prüfungsmodus und Vorbereitung auf die Prüfung, günstigstenfalls in einem eigenen Curriculum. Die Festlegung der Ergänzungsprüfungen durch Bescheid sollte an dieser Stelle eindeutig im Gesetz erwähnt werden.

Gender- und Diversitykompetenzen (§9 Abs. 6 und Abs. 8)

Die Österreichische HochschülerInnenschaft begrüßt ausdrücklich die Verankerung von Gender- und Diversity-kompetenz als Lehrinhalte.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Römisch
Referentin für pädagogische Angelegenheiten

Lukas Kohl
Referent für Bildungspolitik

Sigrid Maurer
Vorsitzende

Thomas Wallerberger
Stellvertretender Vorsitzender